

## **Siebte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Medien Offenburg für Master-Studiengänge**

**Vom 24. Januar 2017**

Aufgrund von § 32 Absatz 3 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99, im Folgenden: LHG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 108) hat der Senat der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Medien Offenburg am 18. Januar 2017 folgende Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für Master-Studiengänge vom 7. August 2013 beschlossen.

Der Rektor hat dieser Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung am 24. Januar 2017 zugestimmt.

### **Artikel I**

Die Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Medien Offenburg für Master-Studiengänge vom 7. August 2013, zuletzt geändert durch Satzung vom 24. Juni 2016, wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Absatz 6 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

„Eine Ausnahme gilt für Studierende in Mutterschutz sowie Elternzeit nach § 61 Absatz 3 LHG. Eine gesonderte und termingerechte Prüfungsanmeldung (analog der Prüfungsanmeldefristen nach § 6 Absatz 2) hat beim Prüfungsamt zu erfolgen. Diese Regelung gilt für das ganze Semester, auch wenn nur ein Teil des Mutterschutzes im Semester liegt. Eine weitere Ausnahme gilt für Studierende, die nach Maßgabe des jeweils gültigen Pflegezeitgesetzes sowie der §§ 14 und 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) einen nahen Angehörigen pflegen. Dem jeweiligen Urlaubsantrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Diese sind bei Mutterschutz bzw. Elternzeit der Mutterpass, die Geburtsurkunde sowie eine aktuelle Meldebescheinigung und bei Zeiten der Pflege naher Angehöriger z.B. eine entsprechende Bescheinigung der Pflegekasse.“

2. § 23 Satz 3 wird wie folgt formuliert:

„Das Modul, die Credits und die Note werden auf Antrag auf einem Extrablatt im Anhang zum Zeugnis ausgewiesen (vgl. § 24 Absatz 3).“

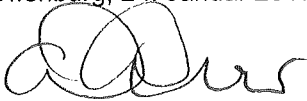
3. In § 30 Absatz 1 werden nach Satz 3 folgende Sätze eingefügt:

„Die aufgeführten Lehrveranstaltungen werden jeweils nur einmal pro Jahr angeboten. Die Veranstaltungen des 1. und 3. Fachsemesters finden grundsätzlich im Wintersemester und die Veranstaltungen des 2. Fachsemesters im Sommersemester statt.“

**Artikel II**

Diese Änderungen treten mit Wirkung zum 1. März 2017 in Kraft.

Offenburg, 24. Januar 2017



Professor Dr.-Ing. Dr. h. c. Winfried Lieber  
Rektor